4. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung

vom 22. Juli 2026

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg - Gem0 - hat der Gemeinderat der Großen Kreisstadt Nagold am 21. Juli 2026 folgende 4. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung beschlossen.

Hinweis:
Zur besseren Lesbarkeit wird nachfolgend auf eine geschlechtsspezifische Differenzierung verzichtet.

Artikel 1

§ 7 Abs. 2, Ziffer 2.1 erhält folgende Fassung:

„2.1 die Ernennung, Einstellung und Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beamten der Besoldungsgruppe A 9 bis A 11 und Beschäftigten der Entgeltgruppen E 9c bis E 11 TVöD sowie Beschäftigten im Sozial- und Erziehungsdienst ab Entgeltgruppe S 9 TVöD und Beschäftigten der Besoldungsgruppen E 9 bis E 11 TVV, sofern es sich nicht um Aushilfsbeschäftigte handelt, im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister;“

Artikel 2

§ 12, Abs. 2, Ziffer 2.2.1 erhält folgende Fassung:

„2.2.1 die Ernennung, Einstellung und Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beamten bis Besoldungsgruppe A 8 und Beschäftigten der Entgeltgruppen E 1 bis E 9b TVöD sowie Beschäftigten im Sozial- und Erziehungsdienst ab Entgeltgruppe S 2 bis S 8b TVöD und Beschäftigten der Besoldungsgruppen E 1 bis E 8 TVV im Rahmen des Stellenplans sowie von Aushilfsbeschäftigten, Beamtenanwärtern, Dienstanfängern, Verwaltungslehrlingen, Praktikanten und anderen in Ausbildung stehenden Personen, geringfügig Beschäftigten und befristete Beschäftigungen aller Entgelt- und Besoldungsgruppen;“

Artikel 3

§ 17 Abs. 4, Ziffer 4.1 erhält folgende Fassung:

„4.1 die Ausgestaltung, Erhaltung und Benutzung aller in der Ortschaft vorhandenen öffentlichen Einrichtungen, soweit das Gesamtinteresse der Stadt nicht eine Regelung durch den Gemeinderat erforderlich macht.“

Artikel 4

Inkrafttreten

Die 4. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung tritt am 01.09.2026 in Kraft.

Nagold, den 22. Juli 2026

Jürgen Großmann
Oberbürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt Nagold geltend gemacht worden ist.

Wer die Jahresfrist, ohne tätig zu werden verstreichen lässt, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind oder
- der Bürgermeister /Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 Gemeindeordnung wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder ein Dritter die Verfahrensverletzung gerügt hat.